

Anlage A zur V/0843/2019

Kurzüberblick

Inhalt der Vorlage ist der Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 600 „Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Schillerstraße“.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Der Rat der Stadt Münster hat am 12.12.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 600 gefasst. Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 600 ist es, für den Stadtbereich zwischen der Schillerstraße und dem Stadthafen I die Stadtentwicklung insgesamt zu ordnen und zu steuern. Hierbei ist die Entwicklung eines qualitätvollen, gemischten und nachhaltigen innerstädtischen Stadtquartiers mit der Nutzungsmischung von Wohnen und Dienstleistungsnutzungen hin zu sonstigen quartiersbelebenden und -verträglichen vielfältigen und identitätsstiftenden Nutzungen zu gewährleisten.

Derzeit gilt in diesem Bereich noch der Bebauungsplan Nr. 401 „Stadthafen I / Albersloher Weg“, der für die Grundstücksbereiche südwestlich der Schillerstraße (ehemaliges Betriebsareal Ostermann & Scheiwe) ein Gewerbegebiet (GE) festsetzt.

Für ein Grundstück im Plangebiet liegt ein Baugesuch vor, welches vom Bauordnungsamt für den Zeitraum von zwölf Monaten zurückgestellt wurde, da zu befürchten war, dass die Durchführung der o.g. Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die beantragten Nutzungen der Voranfrage wären grundsätzlich kompatibel mit dem Planungsrecht des derzeit dort noch geltenden Bebauungsplans Nr. 401.

Es ist absehbar, dass der Bebauungsplan Nr. 600 bis zum Ablauf der Zurückstellung des Baugesuchs nicht in Kraft treten wird. Daher ist nun als weiteres Plansicherungsinstrument der Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 600 erforderlich.

Finanzierung

Durch die Veränderungssperre entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig fre willig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Rechtliche Grundlage: § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

-